

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	92 (1992)
Artikel:	Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden Generalkonzils von 1431-1449
Autor:	Widmer, Berthe
Kapitel:	Das Basler Geleit für die Böhmen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-118314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Böhmen bei ihrer Ankunft empfangen sollten¹³⁰. Kopien zu verfertigen und durch Notare zu beglaubigen, um die Böhmen mit solchen zufriedenzustellen, beschloss man nicht ohne Not.

Das Basler Geleit für die Böhmen

Nochmals waren Gesandte des Konzils, diesmal Johann von Maulbronn mit Abt Hermann von Ebrach, zu einer Reise nach Eger aufgebrochen, und diese rieten den Baslern am 18. September 1432 aus der Ferne, ihren Geleitstext vom vergangenen Juni doch ja zu überprüfen, ob er wirklich keine Wendung enthalte, die bei den Böhmen Anstoss erregen könne; sie sollten gegebenenfalls einen neuen formulieren und dann von diesem ein Doppel ausstellen, um es ihnen zur Weitergabe zuzuschicken. Ja, die Gesandten hatten Grund zu befürchten, dass die Böhmen von Basel eine gleiche Bürgschaft verlangen könnten wie von den *conductores principales*, weswegen sie vorschlugen, die Basler sollten noch einen zweiten Schutzbrief mit weiterreichenden Zusagen aufsetzen; selber würden sie den Böhmen zuerst das Doppel des einfacheren Geleits überreichen und, wenn jene damit zufrieden wären, es damit bewenden lassen, andernfalls die zweite Fassung mit der Bürgschaft herausgeben; diese – so meinten sie – könne den Baslern kaum gefährlich werden, weil ihr Gebiet von der Reichsgrenze viel zu weit abliege¹³¹. Offenbar um die Basler gegen Vorwürfe abzuschirmen, bekräftigten die Gesandten ihre Meinung, dass die Böhmen den baslerischen Brief wirklich nicht schon bei sich zu Hause benötigten; sie befürworteten einzig ein möglichst grosses Entgegenkommen.

Mühelos kann man nachweisen, dass die Basler um die gleiche Zeit ihren Geleitstext vom vergangenen Juni überprüften, und dies schon bevor die Ermunterung dazu aus Eger eintraf. Eine Abänderung war durchaus nötig. Die im «Konziliumbuch» überlieferte Fassung war als blosse «Tröstung» gedacht gewesen, nämlich für «die Hussen», wie man da lesen kann¹³², und eine erbauliche Arenga, die das Geleitversprechen begründete, hätte die Empfänger leicht in Wut versetzen können, denn sie erklärte, die Böhmen hätten sich vom Glauben der römischen Kirche entfernt, *aliquiditer*, wie das beschwichtigende Wort lautet, und das habe zu verlustreichen Kriegen geführt; doch seien sie nun freundlich nach Basel eingeladen

¹³⁰ Ragusa, Tract., S. 245 f. – RTA, Bd. 10, S. 554 ff.

¹³¹ Ragusa, Tract., S. 251.

¹³² Fol. 138. – Vgl. BUB, Bd. 6, Nr. 309, S. 312 ff. die Anmerkung.

worden, damit sich hier erweise, ob sie – durch das heilige Konzil besser unterrichtet – *melius informati* – ohne weiteres Blutvergiessen zur Einheit zurückgeführt werden könnten; hoffen dürfe man, dass durch das lobenswerte Werk viele Menschen vom Irrtum zur Erkenntnis der Wahrheit, von Übeltaten zu Tugenden und von Zwietracht zu Frieden und ewigem Leben gelangen würden. – All das klingt, als hätten die Briefaussteller ihren Gunsterweis rechtfertigen wollen, man wusste ja, dass Papst Eugen die Einladung der Böhmen zum Konzil als Missachtung römischer Verfügungen tadelte; überdies waren die Formulierungen denn doch nicht diplomatisch genug, um die Deutung zu verhindern, dass unter den Bekehrungswürdigen einzig die Böhmen zu verstehen seien.

Ein dicker Strich vom oberen Rand der Seite zum untern bezeugt, dass der Rat auf diesen Brieftext verzichtete. Die neue Fassung lautete weit sachlicher. Ausgefertigt wurde das Schreiben zuerst auf deutsch am 19. September 1432, dann auf lateinisch am 3. Oktober¹³³, und ihm zufolge wurde von den Baslern nicht allein den böhmischen Gesandten Geleit geboten, sondern auch ihren Anhängern (*voluntati consentientibus*), überdies ihren Wegweisern, Führern und Geleitsleuten, die mit ihnen nach Basel kämen; das heisst: auch diese sollten nicht mit dem andern, für alle Konzilsbesucher bestimmten Geleit zufrieden sein müssen, vielmehr mit dem besseren neuen geschützt sein. Allerdings war schon in jenem frühern vom 1. September 1431 so vieles und Grosses versprochen worden, dass eine Steigerung fast nicht mehr möglich war. Als ganz aussergewöhnlich fällt das Beiwort *christianus* zum *conductus* auf; es wurde den üblichen Epitheta zugefügt, aus welchem Grund, ist leicht ersichtlich. Überdies beschränkte man das besondere Geleit nicht wie jenes frühere strikte auf den Stadtboden; man versprach Schutz auch *per nostras terras ac districtus* (es waren Liestal und Waldenburg gemeint), als dächte man an «Strassengeleit» mit Bewaffneten. Hoch und heilig beteuerten die Räte, keine Beleidigung, weder solche in Worten, noch solche in Werken zuzulassen; und doch, trotz dem spürbaren Bemühen, durchaus alles zu genehmigen, was die Gäste immer wünschen könnten, liess sich das alte allgemein gültige Privileg nicht mit wesentlich höherem Gehalt ausstaffieren. Von Geiselschaft und Bürgschaft war da nichts zu lesen; mehr als besten Stadtfrieden mit verstärktem Polizeischutz konnte man nicht bieten.

Die Vorsicht auferlegte den Böhmen, nach Basel Vorboten zu schicken¹³⁴. Auch diese bedurften wieder des besonderen Schutzes.

¹³³ BUB, Bd. 6, Nr. 309, S. 312 ff.

¹³⁴ Ragusa, Tract., S. 245 ff., 250, 254. – Segovia, Bd. 1, S. 267. – CB, Bd. 1, S. 63 f.

Sie sollten die Echtheit der Dokumente und die Zuverlässigkeit der Versprechen in der Praxis erproben. Zu ihrer aller Genugtuung wurde der einzige, der ihnen auf der Reise gehässig begegnete, ein Bürger in Biberach, und der sie und ihre Landsleute als *maledicti haeretici* beschimpfte, von der Behörde seiner Stadt hart gezüchtigt, bis die Beschimpften selber Mitleid empfanden und für ihn eintraten. Wäre die Strafe ausgeblieben, das Geleit hätte für verletzt gelten müssen; doch wird es niemanden wundern, dass nicht jedem vergönnt war, den Zorn, der vor kurzem noch als Zeichen der Frömmigkeit hatte gelten dürfen, unvermittelt als einen Frevel zu vermeiden¹³⁵. In Basel wurden die Gesandten gut empfangen, erlangten da am 10. Oktober vom versammelten Konzil die Ratifizierung der in Eger getroffenen Abmachungen und dazu die Beglaubigung der den Böhmen unbekannten Siegel, welche die Geleite bekräftigten. Auf neue Forderungen (Anwesenheit der Griechen bei den Glau-bensgesprächen) konnten die Väter allerdings nicht eingehen. Dass die Boten auch bei der Stadtbehörde vorsprachen, und zwar «geson-dert», ist selbstverständlich¹³⁶.

Die geleitete Reise der Böhmen

Nun bedurfte es noch einiger Verfügungen, speziell von seiten Sigismunds aus Italien an die Adresse deutscher Mächte, bevor die Böhmen endlich ihre eigentliche Gesandtschaft ausschickten¹³⁷. Gemäss einem Schreiben vom 9. November 1432 aus Prag nach Eger sollte sich die bestimmte Schar am 6. Dezember in Taus zusam-menfinden¹³⁸; dem Markgrafen von Brandenburg und dem Pfalzgra-fen Johann (das ist Herzog Johann von Bayern) sowie den Bürgern von Eger wurde auferlegt, sie in böhmisch Kamb abzuholen, woselbst auch einige Geistliche als Gesandte speziell des Konzils sich einzufinden hatten. Durch umständliche Briefvermittlung wurde jedermann rechtzeitig informiert, worauf sich alles ohne grös-sere Hindernisse abwickelte.

Die soeben genannten Fürsten und Konzilsgesandten führten die Böhmen im Schutz von Bewaffneten nach Nürnberg; hier über-nahm der Sohn Friedrichs, der junge Markgraf Albrecht von Bran-

¹³⁵ Vgl. Anm. 134 und CB, Bd. 2, S. 239, 242 f.

¹³⁶ Segovia, Bd. 1, S. 267: *ut cum protectore ac civibus loquerentur ad partem.*

¹³⁷ RTA, Bd. 10, Nr. 357, S. 593 vom 3. Dezember 1432; Nr. 361, S. 600 vom 28. November 1432; Nr. 380, S. 648 ff. vom 1. November.

¹³⁸ RTA, Bd. 10, S. 601 Anm. – Ragusa, Tract., S. 257.